



Betreff:

öffentlich

Widerruf der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII für den Träger Verkehrswacht Potsdam e.V.

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 07.03.2018

Eingang 922: 07.03.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.03.2018	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Anerkennung des Trägers Verkehrswacht Potsdam e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wird hiermit widerrufen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Verkehrswacht Potsdam e.V. wurde am 19.08.1993 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Mit Wirkung vom 19.01.2017 trat die neue Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Kraft. Darin wird u.a. als Anerkennungsvoraussetzung im § 2 (3) unter 2. festgelegt: „Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.“ Dies ist im Rahmen der SGB VIII-Neufassung zum § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gültig durch die Bekanntmachung am 11.09.2012) notwendig geworden. Alle Träger wurden bei der Beantragung der Anerkennung in den letzten Jahren auf den notwendigen Abschluss dieser Vereinbarung hingewiesen.

Im April 2017 wurden die Träger, die seit langem eine Anerkennung haben und nicht der Aufforderung zum Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe nachkamen nochmals dazu aufgefordert. Mit dem Träger Verkehrswacht Potsdam e.V. gab es auch ein Gespräch um die Konsequenz der Aberkennung zu erörtern. Aufgrund der ehrenamtlichen Arbeit sieht sich die Verkehrswacht nicht in der Lage diese Vereinbarung abzuschließen und einzelnen Ansprüchen darin zu entsprechen.

Daher ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für die Verkehrswacht Potsdam e.V. durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auf der Grundlage der Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, § 3 (2) und § 4 (5) zurück zu nehmen.